

Zertifikat

EG Konformitätserklärung

Werden an der Maschine Änderungen vorgenommen, die vom LIEBHERR-Werk Ehingen nicht schriftlich genehmigt wurden, verliert diese EG-Konformitätserklärung ihre Gültigkeit. Beachten Sie auch den Hinweis zur Gültigkeit auf der Rückseite.

Hiermit erklären wir, dass der LIEBHERR-Mobilkran

Typ: LR 1600/2
Serien-Nr.: 074615
Baujahr: 2015

Nutzleistung des Dieselmotors¹⁾: 370 kW / 1900 min⁻¹

 L_{WA} gemessen¹⁾: 108 dB L_{WA} garantiert¹⁾: 110 dB

mit folgenden EG-Richtlinien übereinstimmt :

- Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments
- Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG ¹⁾

Angewandtes Bewertungsverfahren nach Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG Name der benannten Stelle:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH, D-51105 Köln, Identification No. 0197

Angewandte harmonisierte Norm

• EN 13000:2010 Krane - Fahrzeugkrane

Bevollmächtigter für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen:

Hans-Dieter Willim – Prokurist Konstruktion Dr. Hans-Liebherr-Straße 1 89584 Ehingen/Donau

Email: Hans-Dieter.Willim@liebherr.com

1) im Kranbetrieb

Ehingen, 12 September 2014

(Hans-Dieter/Willim – Prokurist Konstruktion)

Liebherr-Werk Ehingen GmbH Dr. Hans-Liebherr Str.1 89584 Ehingen Germany 06.11.2013_de



ACHTUNG!

Wichtiger Hinweis zur Gültigkeit der EG-Konformitätserklärung

Diese Konformitätserklärung besitzt nur Gültigkeit, wenn dieser Mobilkran die in dieser EG-Konformitätserklärung angegebenen Richtlinien und Normen erfüllt. Dies gilt insbesondere für die Programmierung und Funktion der sicherheitsrelevanten Überlastsicherung. Das CE Zeichen muss entfernt werden, falls Änderungen am Kran vorgenommen werden, die nicht mit den angegebenen Richtlinien und Normen konform sind. Hierzu zählen insbesondere eine in Europa nicht zulässige Kipplastausnutzung (85% Traglasttabellen) und eine geänderte Ausführung der Überbrückungseinrichtung der Überlastsicherung.

Wird dieser geänderte Mobilkran später in ein Land, das dem Gültigkeitsbereich der EG Maschinenrichtlinie unterliegt, reimportiert, dann ist der Importeur für die Kontrolle und die schriftliche Bestätigung verantwortlich, dass der Zustand des Mobilkranes beim Einführen in die EG den Richtlinien und Normen entspricht, die in dieser Konformitätserklärung angeben sind.

Die komplette Dokumentation des Kranes muss vollständig und in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird.

Für die Kontrolle und Bestätigung wird dem Importeur empfohlen, sich an den Kranhersteller oder eine von ihm autorisierte Person zu wenden.

Nach erfolgter schriftlicher Bestätigung des Importeurs an den Mobilkranhersteller darf der Mobilkran erneut mit einer CE Kennzeichnung versehen werden und umseitige CE-Konformitätserklärung erlangt wieder Gültigkeit. Für diesen Kran gelten somit weiterhin die bei der Erstauslieferung gültigen Richtlinien und Normen.